

1. NAME, SITZ

Der Name des Vereins lautet: Freunde der Berliner Philharmoniker e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein (nachstehend auch „Die Gesellschaft“) ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin eingetragen.

2. ZWECK

- a) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Gesellschaft soll das Bewusstsein dafür erhalten, dass die Berliner Philharmonie mit den Berliner Philharmonikern ein Kulturinstitut internationaler Bedeutung und Tradition ist.

Sie unterstützt das Orchester im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Mit ihrer Hilfe soll die Geschichte der alten Philharmonie erforscht und geschrieben, sollen ihre Dokumente und Urkunden in einer ständigen Ausstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

- b) Darüber hinaus ist die Gesellschaft berufen, den fähigsten und wirklich begabten Musikstudenten den Weg zur Vollendung ihrer Studien zu bahnen.

Weiter ist es die Aufgabe der Gesellschaft, Mitgliedern der Berliner Philharmoniker oder im Einzelfall Musikstudenten zu hochklassigen Instrumenten zu verhelfen, sei es durch Gewährung von Darlehen, sei es durch Erwerb und leihweise Überlassung.

- c) Schließlich ist es Aufgabe der Gesellschaft, in Abstimmung mit dem Intendanten der Berliner Philharmonie in besonderen Fällen musikalische Projekte der Berliner Philharmoniker oder einzelner Gruppen unter Beteiligung von Philharmonikern zu fördern.

3. MITGLIEDSCHAFT, BEITRÄGE

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die zur Verwirklichung der Zwecke der Gesellschaft beitragen möchten.

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag; Näheres, insbesondere Beitragsstufen und -höhe, regelt eine Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Über die besonderen Angebote für die einzelnen Stufen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann im Zusammenwirken mit der Stiftung Berliner Philharmoniker einen Jungen Freundeskreis einrichten, dem die fördernde

Betreuung musikalisch besonders interessierter jüngerer Menschen bis 35 Jahre obliegt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Liquidation, Kündigung oder Ausschluss des Mitglieds. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist jederzeit möglich. Die Beitragspflicht endet jedoch erst zum Ende des Geschäftsjahres. Sie verlängert sich bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres, wenn die Kündigung nicht mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugestellt wurde.

Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, welches die Belange oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt, oder wegen eines anderen wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Es ist vorher zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

4. ORGANE

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

5. VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes wird gebildet aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer mit einem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister mit einem Stellvertreter. Dem Vorstand soll nach Möglichkeit der jeweilige Intendant der Berliner Philharmoniker angehören.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.

Die Gesellschaft wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Er entscheidet über Gesuche und Aufnahmen in die Gesellschaft. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6. KURATORIUM

Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand und tritt fördernd für die Berliner Philharmoniker ein.

Das Kuratorium hat mindestens drei, es soll höchstens 15 Mitglieder haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für vier Jahre berufen.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt das Kuratorium nach außen.

7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen, und zwar mindestens einmal im Jahr, einberufen.

Bei den Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes; der Vorstand wählt sodann in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die weiteren Amtsträger (vgl. Ziff. 5 Abs. 1).

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Ersatzmann.

Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

8. GEMEINNÜTZIGKEIT

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung der Gesellschaft beschließen soll, muss mindestens zwei Monate vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, hat den Liquidator zu bestellen. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens der Gesellschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie ist jedoch daran gebunden, dass die Gesellschaft gemeinnützige Ziele unter Verzicht auf jede Gewinnabsicht verfolgt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung junger Musiker.

10. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

SATZUNG

DER

FREUNDE DER BERLINER PHILHARMONIKER E. V.

IN DER AM 15.06.2008 BESCHLOSSENEN FASSUNG

AUSGABE 2008